

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Raiffeisen WohnBau GmbH Gruppe

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auf alle Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem Unternehmen der Raiffeisen WohnBau Gruppe (RWB Gruppe) bezogen werden, Anwendung. Verträge, für die die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Raiffeisen-Leasing Gruppe gelten oder vereinbart werden, sind vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausgenommen.

2. Definitionen

Es gelten folgende Definitionen:

AEB: Diese vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Auftraggeber oder AG: Die Gesellschaft der RWB Gruppe, die einen Vertrag über Lieferungen oder sonstige Leistungen als Leistungsempfänger mit einem Dritten abschließt.

Auftragnehmer oder AN: Die Gesellschaft, die mit dem Auftraggeber einen Vertrag als Leistungserbringer abschließt.

Bankarbeitstag: Ein Tag an dem Banken in Wien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Leistungen: Alle Haupt- und Nebenleistungen, die der AN dem AG zur Erfüllung des Vertrages schuldet.

Vertrag: Der Vertrag zwischen dem AG und dem AN über die Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen durch den AN an den AG.

3. Vertragsabschluss und Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN

a) Verträge zwischen einem AG und einem AN kommen ausschließlich schriftlich und zu diesen AEB zustande.

b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden auf den Vertrag keine Anwendung.

4. Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

5. Wird der Vertrag mit mehreren Auftragnehmern abgeschlossen, haften alle Auftragnehmer dem Auftraggeber solidarisch als Gesamtschuldner für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag und sind bezüglich sämtlicher Rechte aus dem Vertrag Gesamtgläubiger. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, einen gemeinsamen Ansprechpartner mitzuteilen, der bevollmächtigt ist, alle Auftragnehmer gegen über dem AG rechtsgeschäftlich zu vertreten. Interne Beschränkungen dieser Vollmacht sind dem AG gegenüber unwirksam. Mitteilung von wesentlichen Änderungen

a) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jede Änderung seines Firmenwortlautes oder seiner zur Vertretung nach außen berechtigten Personen binnen 10 Bankarbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Aufforderung Auskunft über seine rechtlichen Verhältnisse sowie seine Ertrags- und Vermögensverhältnisse zu erteilen.

6. Vertragssprache

Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien und sämtliche Schriftstücke und Mitteilungen, die zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, erfolgen in deutscher Sprache.

7. Personal

a) Der AN wird die Arbeiten stets entsprechend qualifiziertes Personal einsetzen.

b) Der AN hat auf begründetes Verlangen des AG Arbeitnehmer, die auf der Betriebsstätte des AG tätig sind, von der Betriebsstätte abziehen, ohne dass dafür zusätzliche Vergütungen des AG erfolgen. Der Austausch hat binnen 7 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zu erfolgen. Bei grob ungebührlichem Verhalten hat der Austausch unverzüglich zu erfolgen. Diese Verpflichtung des AN gilt für alle Personen, die zur Erfüllung von Verpflichtungen des AN an der Betriebsstätte des AG eingesetzt werden, unabhängig davon, wer Arbeitgeber dieser Arbeitnehmer ist. An der Betriebsstätte gilt generelles Alkoholverbot.

8. Behördliche Genehmigungen

Der AN übernimmt die rechtzeitige Einholung aller für die Leistungen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Leistungen durch AG erforderlichen behördlichen Genehmigungen einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren und Abgaben, soweit solche Genehmigungen nicht bei Unterfertigung des Vertrages rechtskräftig vorliegen oder eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

9. Unterlagen

a) Der AN bestätigt mit Abschluss des Vertrages, dass ihm alle für seine Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen und der AN die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen auf deren Richtigkeit und auf deren Vollständigkeit im Hinblick auf seine Leistungserbringung überprüft hat und diese Unterlagen richtig und vollständig sind. Der AN wird sämtliche weiteren Unterlagen, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlich oder zweckmäßig sind auf eigene Kosten erstellen und dem AG in zweifacher Ausfertigung in Papierform und in digitaler Form in allgemein üblichen, auch bearbeitbaren Dateiformaten (dxf und pdf) übergeben. Der AN wird dem AG insbesondere Bestandspläne, Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten spätestens bei Lieferung übergeben, sofern solche Unterlagen für den AG zweckmäßig sind.

b) Der AG erwirbt an den vom AN übergebenen Unterlagen ein unbeschränktes, unbefristetes sowie übertragbares Werknutzungsrecht im weitest möglichen Umfang. Der AG ist insbesondere berechtigt die Unterlagen ohne Einschränkung zu verwenden, weiterzugeben, zu bearbeiten, zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen. Der AN darf vom AG übergebe Unterlagen ausschließlich für die Zwecke seiner Leistungserbringung verwenden. Die Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet die Unterlagen bei Beendigung dieses Vertrages ohne Zurückbehaltung von Kopien an den AG zurückzustellen.

10. Rücktritt vom Vertrag

a) Der AG ist insbesondere zur sofortigen Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

aa) der AN sein Unternehmen ganz oder teilweise veräußert oder aufgibt

bb) der AN die Gewerbeberechtigung verliert

cc) der AN Arbeitnehmerschutzvorschriften verletzt oder gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz verstößt

dd) über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung abgewiesen wird,

ee) der AN einen der Termine für seine Leistungserbringung um mehr als 14 Tage überschreitet

ff) der AN einer anderen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, obwohl ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde

gg) Umstände vorliegen, welche dem AN die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, sofern der AG nicht die Gefahr für diese Umstände trägt, oder

hh) der AN grob schuldhaft Handlungen setzt, die dem AG Schaden zufügen können

b) Bei Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch den AG erhält der AN eine Vergütung für ordnungsgemäß erbrachte und dem AG übergebenen Leistungen abzüglich eines vereinbarten Hafrücklasses. Solche Leistungen sind auf Verlangen des AG durch einen gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aufzunehmen und an Hand des vereinbarten Entgelts zu bewerten. Der Sachverständige wird vom AG namhaft gemacht. Die Kosten des Sachverständigen trägt der AN. Der AN hat kein Recht auf Entschädigung für nicht erbrachte Leistungen oder entgangenen Gewinn.

c) Kosten für noch nicht erbrachte Leistungen werden nicht vergütet.

- d) Der AN hat dem AG auf Verlangen vom AN genutztes Material und für die Leistungserbringung genutzte Flächen ohne Vergütung für die Dauer der Ersatzvornahme oder allfälliger Mängelbeseitigungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
 - e) Bei Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch den AG aus Verschulden des AN, ist der AG zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 15% des vertragsgemäßen Entgelts einschließlich Umsatzsteuer für die gesamte Leistung als pauschalierter Schadenersatz berechtigt. Der AG ist berechtigt seinen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Der AN hat zu beweisen, dass ihn an dem Aufösungsgrund kein Verschulden trifft.
 - f) Die Beendigung des Vertrages ist schriftlich zu erklären.
- 11. Beginn und Beendigung der Leistung**
- a) Die Frist für die Erbringung der Leistung beginnt, mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, am Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Eine Verschiebung des Ausführungsbeginnes gegenüber bereits vereinbarten Beginnsterminen und Arbeitsunterbrechungen berechtigen nicht zu einer Verlängerung der vereinbarten Ausführungsdauer.
 - b) Sämtliche vereinbarten Termine sind verbindliche Fixtermine. Der AN hat den AG unverzüglich zu verständigen, sobald für den AN Verzögerungen der Leistungserbringung absehbar sind. Eine solche Verständigung entbindet den AN nicht von seiner Pflicht zur termingerechten Leistungserbringung. Ist eine Terminüberschreitung bereits vor dem vereinbarten Termin absehbar, ist der AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des AN alle Maßnahmen zu ergreifen, um den drohenden Verzug abzuwenden.
 - c) Der AG ist nicht zu einer Übernahme vor dem vereinbarten Fertigstellungstermin verpflichtet. Die vereinbarten Zahlungstermine und das vereinbarte Entgelt ändern sich durch eine vorzeitige Fertigstellung nicht.
- 12. Leistungserbringung**
- a) Der AN hat die Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Leistungserbringung unter Verwendung bester, einwandfreier und zweckmäßiger Materialien, termingemäß auszuführen.
 - b) Der AN hat bei der Erbringung der Leistungen alle gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen einzuhalten und hält den AG bei Zuwiderhandeln schad- und klaglos.
 - c) Der AN ist insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und die Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere die Bauarbeiterschutzverordnung und die Arbeitsstättenverordnung) genauestens einzuhalten.
 - d) Der AN ist verpflichtet, allen seinen gesetzlichen und vertraglichen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen, insbesondere Steuern und Abgaben, Sozialleistungen, Subunternehmerentlohnungen gehörig nachzukommen. Der AN hält den AG wegen aller diesbezüglichen Ansprüche Dritter gegen den AG schad- und klaglos. Der AN wird dem AG auf dessen Verlangen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes über die ordnungsgemäße Entrichtung sämtlicher Abgaben und Beiträge (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge) vorlegen.
 - e) Der AN hat alle abfallrechtlichen Bestimmungen genauestens einzuhalten, insbesondere das Abfallwirtschaftsgesetz und die Deponieverordnung.
 - f) Der AN hat bei Leistungserbringung an Betriebsstätten des AG, sofern vom AG verlangt, vor Leistungsbeginn und nach Fertigstellung eine Beweissicherung an allen Nachbargebäuden durch einen gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf seine Kosten durchzuführen.
 - g) Die Qualitätsdetails sind mit dem AG abzustimmen. Sämtliche Elemente, Materialien, Oberflächenarten und Einbauteile sind vom AN unentgeltlich zu bemustern und vom AG vor Einbau genehmigen zu lassen. Es dürfen keinesfalls Produkte ohne vorhergehender Bemusterung und Freigabe durch den AG verlegt bzw. montiert werden. Weiters sind durch den AN auf Verlangen des AG zeitgerecht Gutachten von anerkannten Instituten bzw. Sachverständigen zum Nachweis der vereinbarten Qualität der verwendeten Materialien beizubringen. Der AN ist verpflichtet, dem AG allfällige Kosten für Wartungsarbeiten, die während der Gewährleistungsfrist anfallen mitzuteilen.
 - h) Die Leistungen des AN müssen mit den am jeweiligen Verwendungsort für den jeweiligen Verwendungszweck sowie den für die jeweilige Anlage des AG im konkreten zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Sicherheitsanforderungen vollständig entsprechen. Insbesondere sind die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen ÖVE- bzw. VDE -Vorschriften, technische ÖNORMEN, DIN-Normen, Europäische Normen und ähnliche jeweils geltenden technischen Regeln einzuhalten. Die Leistungen des AN müssen sofern anwendbar mit CE-Kennzeichnung ausgestattet sein. Bei der Lieferung sind Konformitätserklärungen sowie Kurzbeschreibungen, sowie allenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen.
 - i) Der AN bestätigt mit Unterfertigung des Vertrages, dass der AN sich vom Vorhandensein der für seine Leistungen erforderlichen Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege und sonstige Anschlüsse an Verkehrswege, sowie Anschlüsse an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, wie insbesondere Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse an der Betriebsstätte des AG überzeugt hat und diese Anlagen ohne Änderungen ausreichen. Der AN hat alle darüber hinausgehenden und für seine Leistungen erforderlichen Verkehrswege, Versorgungs- und Versorgungsleitungen oder Anschlüsse auf eigene Kosten selbst herzustellen oder bestehende Verkehrswege und Anschlüsse zu verändern und Lagerungsmöglichkeiten und Arbeitsplätze auf eigene Kosten zu schaffen oder zu besorgen.
 - j) Sofern Leistungen an einer Betriebsstätte des AG erbracht werden, dürfen Flächen und Räume für Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze nur im Einvernehmen mit dem AG bis auf Widerruf in Anspruch genommen werden und sind abzusichern. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme stehen Lager- und Arbeitsplätze im Objekt nicht mehr zur Verfügung. Der AN hat benützte Flächen und Räume in den vorherigen Zustand zu versetzen sowie im Zusammenhang mit den Leistungen des AN erfolgte Veränderungen an den Anlagen des AG auf eigene Kosten vor Übergabe zu entfernen und die Anlagen in den vorherigen Zustand zurückzusetzen, sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem AG besteht.
 - k) Sofern der AN Leistungen an einer Betriebsstätte des AG erbringt, hat der AN alle für das Betreten der Betriebsstätte gültigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen der vom AG bestellten Sicherheitsverantwortlichen Folge zu leisten.
- 13. Subunternehmer**
- a) Soweit der AN zur Durchführung der Leistungen Subunternehmer heranzieht, ist jeweils vor Beauftragung die Zustimmung des AG zum jeweiligen Subunternehmer einzuholen. Dazu ist dem AG der genaue Firmenname, die Geschäftsanschrift und der Umfang der Teilleistungen, die vom Subunternehmer erbracht werden sollen, bekannt zu geben. Auf Wunsch des AG sind auch Referenzen des vorgesehenen Subunternehmers vorzulegen.
 - b) Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, dem AG seine gegen Subunternehmer bestehenden Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz oder Erfüllung oder Ansprüche gegen Garanten oder Versicherungsunternehmen abzutreten. Der AN hat in seinen Subunternehmerverträgen vorzusehen, dass der AG jederzeit zum Vertragsbeginn berechtigt ist und dies dem AG durch Vorlage des Subunternehmervertrages nachzuweisen.
 - c) Bei Verzögerungen, Mangelhaftigkeiten sowie bei Abweichungen des Subunternehmers von Vorgaben des AG hat der AN auf Verlangen des AG unverzüglich einen anderen geeigneten Subunternehmer beizuziehen. Ein Wechsel des Subunternehmers berechtigt den AN in keinem Fall zur Geltendmachung von Fristverlängerungen oder Mehrkosten welcher Art auch immer.
- 14. Nebenleistungen**
Mit dem vereinbarten Entgelt sind sämtliche vom AN vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen einschließlich Nebenleistungen abgegolten.
- 15. Prüf- und Warnpflicht**
- a) Der AN hat alle vom AG bereitgestellten Unterlagen oder Materialien oder erteilte Anweisungen, oder erbrachte Vorleistungen sorgfältig zu prüfen und dem AG allfällige Unrichtigkeiten oder Mängel unverzüglich mitzuteilen.
 - b) Für Mehrleistungen, auf Grund von Mängeln der vom AG bereitgestellten Unterlagen, Anweisungen, Materialien oder Vorleistungen, die für den AN vor Vertragsabschluss erkennbar waren, steht dem AN keine gesonderte Vergütung zu. Eine Verschiebung der Leistungsfristen ist nicht zulässig.

16. Überwachung

- a) Der AN hat dem AG auf Verlangen sämtliche Ausführungsunterlagen Verträge mit Subauftragnehmern, Kalkulationsgrundlagen, Materiallieferungsverträge und dazugehörige Rechnungen in Kopie vorzulegen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wird der AN dem AG bei Übergabe kennzeichnen.
- b) Den AG trifft keine Prüfungs- oder Rügepflicht im Zusammenhang mit Leistungen des AN. Aus der Mitwirkung des AG an der Erstellung, Unterfertigung und Freigabe von Plänen, Ansuchen und Verträgen an und mit Behörden und sonstigen Dritten sowie aus der Zustimmung zur Auswahl der Subunternehmer, entsteht keinerlei Einschränkung der Haftungs- und Gewährleistungsverpflichtung des AN bzw. kann daraus keine Mithaftung des AG abgeleitet werden.

17. Dokumentation

Vom AN sind bei der Erbringung von Bauleistungen ein Bautagebuch und Bautagesberichte zu führen. Der AG ist berechtigt in die Bautagesberichte Eintragungen vorzunehmen. Der AN hat die Kenntnis der Eintragungen schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind auch Arbeitsbehinderungen festzuhalten. Bautagesberichte und Dokumentationen gelten nur dann als vom AG anerkannt und bestätigt, wenn sie täglich vorgelegt werden und vom AG schriftlich bestätigt werden.

18. Vergütung und Eigentumsvorbehalt

- a) Der AN erklärt mit Unterfertigung des Vertrages, dass er alle preisbestimmenden Faktoren kennt und geprüft hat und keine Nachforderungen stellt.
- b) Das Entgelt ist ein unveränderlicher garantierter Festpreis, sofern nicht schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Mit dem Entgelt sind sämtliche Leistungen, insbesondere auch jegliche Nebenleistung einschließlich aller anfallenden Sonderzahlungen, wie Wege-, Trennungs- und Übernachtungsgelder, sowie allfällige für die Einhaltung der Termine notwendigen Leistungen von Überstunden inbegriffen. Ein Kalkulationsirrtum ist ausgeschlossen.
- c) Ein Eigentumsvorbehalt des AN wird nicht vereinbart.

19. Verzug

- a) Hält der AN einen der im Vertrag vereinbarten Termine nicht ein, hat er eine Vertragsstrafe zu bezahlen.
- b) Die Vertragsstrafe beträgt 0,5 % des für die Leistung vereinbarten Entgelts pro Kalendertag der Terminüberschreitung. Eine Einschränkung der Vertragsstrafe bei einem Verzug mit Teilleistungen erfolgt nicht.
- c) Die Höhe der Vertragsstrafe ist mit insgesamt 15 % des vereinbarten Entgelts begrenzt.
- d) Der AN ist verpflichtet, einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden ohne Einschränkungen zu ersetzen.

20. Leistungsabweichungen

- a) Fordert der AG vom AN Leistungen, die dieser nach dem Vertrag nicht zu erbringen hat, hat der AN dem AG dies unverzüglich unter Angabe der Kosten in Form eines prüfbareren Angebots samt allen Preisunterlagen und der Leistungstermine für solche Leistungen schriftlich mitzuteilen. Anspruch auf gesondertes Entgelt für derartige Leistungen und eine Änderung der vertraglich vereinbarten Termine hat der AN nur dann, wenn solche Leistungen in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich vereinbart worden sind.
- b) Werden vom AN zusätzliche Vergütungen für bereits beauftragte Leistungen bzw. Vergütungen für zusätzlich zu erbringende Leistungen oder Anpassungen der Leistungsfrist begehrt, so berechtigt dies keinesfalls zur Unterbrechung oder Nicht-Ausführung der vertragsgemäßen Leistungserbringung.
- c) Der AG ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, das dem Vertrag zugrundeliegende Vorhaben zu verkleinern, zeitweise stillzulegen, einzelne Positionen aus dem Angebot bzw. aus dem Vertrag herauszunehmen oder zu kürzen, ohne dass der AN deswegen berechtigt wäre, Schadenersatz zu fordern, oder vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Alle erforderlichen Schlechtwetter- und Winterbaumaßnahmen sowie daraus resultierende Schadensabwehrmaßnahmen sind mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten. Schlechtwetter- und Winterarbeiten sind im Terminplan berücksichtigt und berechneten den AN nicht zu einer Verlängerung der Leistungsfristen.
- e) Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbare und vom AN nicht abwendbare Ereignisse, die länger als drei Wochen andauern, und nachweislich die Erfüllung der vertragsgemäßen Verpflichtungen des AN zeitweise unmöglich machen, berechneten den AN zu einer Verlängerung der Leistungsfristen, um jenen Zeitraum, um den die Behinderung durch ein solches Ereignis drei Wochen überschreitet. Der AN hat alle zweckmäßigen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Behinderung so rasch wie möglich zu beseitigen. Eine Erhöhung des Entgelts wegen Behinderung ist ausgeschlossen.
- f) Alle Behinderungen der Leistungsausführung, unabhängig von ihrer Dauer, sind vom AN unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen. Der AN hat auch andere Auftragnehmer von Verzögerungen zu verständigen, wenn für diese die diesbezügliche Information zweckmäßig ist.
- g) Wenn Terminverzögerungen absehbar sind, hat der AN ohne zusätzliche Vergütung zusätzlichen Arbeitseinsatz oder Mehrschichtbetrieb anzuordnen.

21. Abrechnung / Rechnungslegung

- a) Rechnungen und Abrechnungsunterlagen sind 2-fach zu übersenden.
- b) Jede Rechnung muss deutlich die gegenständliche Bestellung und den Leistungszeitraum ausweisen.
- c) Entspricht die Rechnung nicht allen vertraglichen und gesetzlichen Erfordernissen oder fehlen auch nur einzelne Rechnungsunterlagen, ist der AG berechtigt, die Rechnung zurückzustellen.
- d) Rechnungen dürfen erst nach Abschluss sämtlicher darin angeführter Leistungen und nach Erreichen des vereinbarten Leistungsabschnitts gelegt werden.
- e) Die Schlussrechnung muss nach Übernahme innerhalb von 30 Tagen gelegt werden. Nach Fristablauf kann der AG auf Kosten des AN die Abrechnung selbst vornehmen. Dem AN steht in diesem Fall kein Einspruchsrecht gegen das Abrechnungsergebnis zu.
- f) Für sämtliche Rechnungen wird eine Prüffrist, nach Erhalt der prüffähigen, ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung einschließlich aller bedingenen Unterlagen bei der Rechnungseingangsstelle, von 14 Tagen vereinbart.
- g) Die Verrechnung von Anzahlungen und die Legung von Teilrechnungen ist ausgeschlossen, außer diese werden gesondert im Vertrag vereinbart.
- h) Sämtliche Rechnungen (auch allfällige Teilrechnungen) sind schlussrechnungsmäßig und kumulierend auszustellen.
- i) Rechnungen sind mit allen zur Prüfung der Leistungserbringung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Darüber hinaus müssen die Unterlagen prüffähig sein. Prüffähigkeit liegt nur dann vor, wenn die Unterlagen geordnet übergeben werden und diese selbst nachvollziehbar sind.
- j) Ein Vorbehalt von Nachforderungen ist nicht möglich, die Schlussrechnung ist daher vom AN mit folgender Klausel zu versehen:
"Wir erklären unter Verzicht auf Nachtragsforderungen, dass mit der Ausbezahlung der Rechnungssumme unsere sämtlichen Forderungen aus dem gegenständlichen Vertrag erfüllt sind, und dass wir unseren Verpflichtungen gegenüber Dritten hinsichtlich des gegenständlichen Auftrages vertragsgemäß nachgekommen sind."
- k) Der AN ist verpflichtet, mit Stichtag Jahresende oder im Falle eines abweichenden Wirtschaftsjahres beim AG zum vom AG bekanntgegebenen Stichtag innerhalb von 14 Tagen eine Leistungsabgrenzung vorzunehmen und eine Abschlagsrechnung zu legen. Später einlangende Rechnungen, die sich auf Leistungszeiträume des vorhergehenden Wirtschaftsjahres beziehen, werden vom AG nicht akzeptiert bzw. ist der AG berechtigt, den ihm dadurch entstehenden Schaden mit dem Entgelt aufzurechnen.

22. Zahlung

- a) Die Zahlungs- sowie die Skontofrist beginnen mit Ablauf der Prüffrist der Rechnung. Die Zahlungsfrist wird bei Ausstellung eines Abrechnungsblattes ab Absendung vom AG bis zum Wiedereintreffen des vom AN ohne Vorbehalte anerkannten Abrechnungsblattes gehemmt.
- b) Zahlungen des AG erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Prüffrist unter Abzug von 3% Skonto. Als Zahlungsfrist gelten 30 Tage vereinbart. Bankspesen der Empfängerbank trägt der AN.
- c) Bei nicht fristgerechter Zahlung gebühren Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozent p.a..

23. Lieferung von Software

Bei Lieferung von Software stellt der AN dem AG den Quell- und Maschinencode in aktueller Version sowie eine ausführliche Dokumentation zur Verfügung. Alle nachfolgenden Programmversionen, die Fehlerkorrekturen beinhalten, stellt der AN dem AG während der Gewährleistungsfrist kostenlos zur Verfügung. Der AN ist weiter verpflichtet, auf Wunsch des AG die Wartung der Software während eines Zeitraums von 5 Jahren ab Übernahme zu einem angemessenen Entgelt durchzuführen.

24. Benützung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

- a) Eine Benützung von Teilen der Leistung durch den AG vor der Übernahme ist keine Übernahme.
- b) Vor Benützung ist der AG berechtigt den Zustand der Leistung durch einen Sachverständigen feststellen lassen. Die Kosten des Sachverständigen trägt der AN.

25. Übernahme

- a) Bei Leistungen, die Bau- oder Montageleistungen beinhalten, ist eine förmliche Übernahme der Leistungen vereinbart.
- b) Der AG kann zur Übernahme die Vorlage der Schlussrechnung verlangen.
- c) Zu einer Teilübernahme ist der AG nicht verpflichtet.
- d) Bei Bau- oder Montageleistungen hat der AN dem AG die Fertigstellung seiner Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Nach Erhalt dieser Mitteilung hat eine Baubegehung von AN und AG stattzufinden. Der AG ist zu einer Übernahme der Leistung vor dem vereinbarten Fertigstellungstermin nicht verpflichtet.
- e) Die förmliche Übernahme hat binnen 30 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung stattzufinden. Eine Übernahme ohne Teilnahme des AG ist nicht zulässig.
- f) Bei der förmlichen Übernahme ist eine Niederschrift anzufertigen, die von AN und AG zu unterfertigen ist. Die Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen und eine Feststellung von Vertragsstrafen in der Niederschrift ist nicht erforderlich.
- g) Übernimmt der AG die Leistung mit Mängeln hat der AG das Recht neben dem Hafrücklass das Entgelt bis zum Fünffachen der voraussichtlichen Kosten der Mängelbehebung durch Ersatzvornahme zurückhalten. Der AN ist zu einer Ablösung durch eine Bankgarantie einer renommierten österreichischen Bank in der Höhe des Einbehalts mit einer Mindestlaufzeit bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist berechtigt. Die Bankgarantie hat der Mustervorlage Bankgarantie für Hafrücklass zu entsprechen. Die Bankgarantie dient der Sicherstellung sämtlicher Forderungen des AG gegen den AN aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag.
- h) Der AG ist zu einer Verweigerung der Übernahme berechtigt, wenn Mängel vorliegen, deren Behebung voraussichtlich mindestens 5 % des Entgelts betragen wird oder die den Nutzbarkeit der Leistungen beeinträchtigen oder wenn der AN Unterlagen zu deren Übergabe der AN bis zur Übernahme verpflichtet ist, nicht übergeben hat oder die Unterlagen wesentliche Mängel aufweisen. Der AG hat dem AN die Verweigerung der Übernahme spätestens beim Übernahmetermin mitzuteilen. Der AN hat dem AG die Behebung der Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Termine für eine Übernahme vorzuschlagen.
- i) Die Übernahme ist kein Verzicht des AG auf seine Ansprüche aus und im Zusammenhang mit nicht gerügten Mängeln, auch wenn die Mängel offensichtlich sind. Eine Prüf- und Rügepflicht des AG besteht nicht.

26. Schlussfeststellung

Eine Schlussfeststellung ist vorgesehen. Der AN hat den AG spätestens 3 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Schlussfeststellung schriftlich aufzufordern. Unterlässt der AN die Aufforderung verlängert sich die Gewährleistungsfrist um drei Monate gerechnet vom Tag der Schlussfeststellung.

27. Gefahrtragung

- a) Der AN trägt die Gefahr für seine Leistungen bis zur Übergabe an den AG. Bei Lieferungen an den AG gilt DDP (Bestimmungsort) Incoterms® 2010. Die Entladung erfolgt auf Kosten und Gefahr des AN.
- b) Bei Schäden an Anlagen des AG, die der AN schuldhaft verursacht hat, schuldet der AN dem AG den vollen Ersatz aller dem AG entstandenen Nachteile und Schäden einschließlich eines entgangenen Gewinns. Der AN hat bei Schadenseintritt unverzüglich Beweissicherungsaufnahmen durchzuführen, dem AG den Schadenseintritt mitzuteilen und dem AG eine entsprechende Dokumentation der Beweissicherungsmaßnahmen zu übergeben. Nach Anforderung des AG hat der AN auf seine Kosten Beweissicherungsmaßnahmen durch einen gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder gerichtliche Beweissicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

28. Versicherung

Der AN hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme pro Versicherungsfall, die eine Kostendeckung sämtlicher mit der Leistung des AN in Zusammenhang stehenden möglichen Schäden einschließlich Umsatzsteuer abdeckt, vom Abschluss des Vertrages bis zum Auslaufen der Gewährleistungsfrist aufrecht zu halten. Der AN ist verpflichtet, dem AG die Kopie der Versicherungspolizze vorzulegen. Die Nachhaftung des Versicherers darf nicht zeitlich begrenzt oder ausgeschlossen sein. Der AN hat dem AG auf seine Aufforderung eine Bestätigung der Haftpflichtversicherung vorzulegen, in der sich der Versicherer verpflichtet, dem AG unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann und auf Verlangen über solche Umstände Auskunft zu erteilen. Diese Bestätigung soll an den AG adressiert sein und folgenden Wortlaut haben:

„Die [Name der Versicherung] bestätigt, dass für [Name, Anschrift des AN] zur Deckung der aus ihrer gewerblichen Tätigkeit gegen sie entstehende Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in der Höhe von EUR [...] für jeden Versicherungsfall besteht. Es besteht kein Ausschluss und keine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung. Die [Name des Versicherers] verpflichtet sich, dem [Name und Anschrift des AG] unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Deckungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen über solche Umstände Auskunft zu erteilen.“

29. Gewährleistung

- a) Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab Übernahme für alle Leistungen.
- b) Auf Grund einer gesonderten Vereinbarung ist der AG zum Einbehalt eines Hafrücklasses für die Dauer der Gewährleistungsfrist berechtigt. Der AN ist zu einer Ablösung durch eine Bankgarantie einer renommierten österreichischen Bank in der Höhe des Einbehalts mit einer Mindestlaufzeit bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist berechtigt. Die Bankgarantie hat der Mustervorlage Bankgarantie für Hafrücklass zu entsprechen. Die Bankgarantie dient der Sicherstellung sämtlicher Forderungen des AG gegen den AN aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag.
- c) Die Verlängerung der Laufzeit einer Bankgarantie für Hafrücklass verlängern sich automatisch auch die Gewährleistungsfristen um den gleichen Zeitraum.
- d) Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Gewährleistungsfristen verlängern sich für gerügte Mängel um ein Jahr.
- e) Die vorzeitige Auszahlung des Hafrücklasses oder das Erlöschen oder die Rückgabe einer Bankgarantie für Hafrücklass hat keinen Einfluss auf die Gewährleistungspflichten und -fristen, insbesondere wird hierdurch nicht anerkannt, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Mängel aufgetreten oder erkannt worden sind.
- f) Leistet der AG einem Dritten auf Grund von Mängelansprüchen, findet auf einen allfälligen Rückgriff § 933b ABGB für sämtliche Ansprüche des AG gegen den AN Anwendung. Mängel wegen denen der AG einem Dritten Gewähr geleistet hat, gelten als bei Übernahme vorhanden.
- g) Die Gewährleistungspflicht des AN ist durch mangelhafte Vorleistungen oder Anweisungen des AG, mangelhafte beigestellte Materialien oder mangelhafte Leistungen Dritter nicht eingeschränkt. Der AN ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der AN eine solche mangelhafte Vorleistung oder Anweisung des AG trotz pflichtgemäßer Sorgfalt nicht erkennen konnte.
- h) Für die Arbeiten zur Mängelbehebung durch den AN ist das Einvernehmen zwischen AG und AN herzustellen.
- i) Dem AG steht bei jedem Mangel die freie Wahl zwischen Wandlung, Preisminderung, Behebung oder Ersatzvornahme durch Dritte zu. Der AG ist nicht auf einen einmal gewählten Gewährleistungsanspruch beschränkt.
- j) In allen Fällen der Ersatzvornahme verzichtet der AN auf den Einwand der Verletzung der Schadensminderungspflicht, ausgenommen vorsätzliches Handeln des AG.

30. Schadenersatz

Der AN haftet dem AG bei Mängeln unbegrenzt aus dem Rechtsgrund des Schadenersatzes für den Ersatz des gesamten Schadens einschließlich eines entgangenen Gewinns. Eine Begrenzung des Schadenersatzes bei leichter Fahrlässigkeit wird nicht vereinbart. Bei Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen trifft den AN die Beweislast für alle Arten des Verschuldens.

31. Schutzrechte Dritter

Der AN hält den AG wegen aller Ansprüche Dritter aus und im Zusammenhang mit der Verletzung durch Schutzrechte durch die Leistungen des AN vollständig schad- und klaglos und dem AG den uneingeschränkten Gebrauch der Leistung zu ermöglichen.

32. Haftungsregelungen gegenüber Dritten

- a) Für alle Schäden, die der AN Dritten im Rahmen der Leistungen zufügt, hält der AN den AG, sofern der AG dafür in Anspruch genommen wird, schad- und klaglos.
- b) Der AN hat bei Schadenseintritt unverzüglich geeignete Beweissicherungsaufnahmen durchzuführen, dem AG den Schadenseintritt mitzuteilen und dem AG eine entsprechende Dokumentation der Beweissicherungsmaßnahmen zu übergeben. Nach Anforderung des AG hat der AN auf seine Kosten Beweissicherungsmaßnahmen durch einen gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder gerichtliche Beweissicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

33. Sonstiges

- a) Sollten Bestimmungen dieser AEB zur Gänze oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die gänzlich oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für beide Parteien zumutbare Regelung zu ersetzen, die dem mit der zur Gänze oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- b) Der AN verzichtet ausdrücklich darauf, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des AG aus dem Vertrag aufzurechnen oder aus dem Vertrag zu erbringende Leistungen zurückzubehalten.
- c) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform.
- d) Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu verpfänden oder seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte zu übertragen.
- e) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien das sachlich zuständige Gericht für 1010 Wien als ausschließlichen Gerichtsstand. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme von dessen Verweisungsnormen und der UN-Kaufrechtskonvention.
- f) Der AN erklärt, die Geschäftsbeziehung auf eigene Rechnung zu betreiben.